



Statut

des SPD-Landesverbandes Sachsen

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	3
§ 2 - Aufbau, Organe	3
§ 3 - Gliederung	3
§ 4 - Landesparteitag	4-5
§ 5 - Landesvorstand	6-7
§ 6 - Landesparteirat	7-8
§ 7 - Landeskontrollkommission	8
§ 8 - Landesschiedskommission	8
§ 9 - Projektgruppen	8
§ 10 - Aufstellung von KandidatInnen	9
§ 11 - Wahlen und Quotierung	9
§ 12 - Beiträge, Finanzen	10
§ 13 - Mitgliederentscheid	10-11
§ 14 - Inkrafttreten, Änderung	11

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

Der Bezirk Sachsen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Sachsen“. Der Landesverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Aufbau, Organe

(1) Dem Landesverband obliegt die finanzielle, personelle und politische Hoheit in seinem Tätigkeitsgebiet. Er ist Bezirk im Sinne des §8 Organisationsstatut. Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für Politik und Organisation im Landesverband Sachsen. Er gibt den im Landesverband tätigen GeschäftsführerInnen politische und organisatorische Anweisungen.

(2) Der Landesverband richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Organe ein:

- Landesparteitag
- Landesvorstand
- Landesparteirat

Zur Erfüllung seiner im Organisationsstatut der Partei enthaltenen Aufgaben werden eine Landeskontrollkommission und eine Landesschiedskommission durch den Landesparteitag gewählt.

§ 3 Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Unterbezirke und Ortsvereine. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben.

(2) Unterbezirke umfassen in ihrer Abgrenzung grundsätzlich Gebiete von Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Unterbezirke können die Bezeichnung Kreisverband oder bei kreisfreien Städten Stadtverband tragen.

(3) Über die Abgrenzung der Unterbezirke beschließt nach Anhörung der betroffenen Gliederungen der Landesvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

(4) Regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederungen des Landesverbandes können gebildet werden. Ihnen können kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden.

§ 4 Landesparteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen:

- aus 120 von den Unterbezirksparteitagen gewählten Delegierten. Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl. Für die Berechnung der Verhältnisanteile nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ist die abgerechnete Anzahl der Monatsbeiträge des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitages maßgebend. Dabei werden pro Mitglied und Jahr höchstens 12 Monatsbeiträge berücksichtigt.
- aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil, sofern sie nicht Delegierte sind:

- die Mitglieder der Kontrollkommission und die Landesschiedskommission
- die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteirats
- die sozialdemokratischen Mitglieder der Staats- und Bundesregierung, sofern sie Mitglied im SPD-Landesverband Sachsen sind
- die sächsischen Mitglieder des Parteikonventes auf Bundesebene
- die Vorsitzenden der vom Landesvorstand bestätigten Arbeitsgemeinschaften bzw. Projektgruppen gemäß § 10 Organisationsstatut in Sachsen oder deren StellvertreterInnen
- die sozialdemokratischen Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten
- die sozialdemokratischen Landrätinnen und Landräte bzw. die sozialdemokratischen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister von kreisfreien Städten
- der/die Landesvorsitzende der SGK Sachsen oder deren/dessen StellvertreterIn
- der/die Vorsitzende des Betriebsrates oder deren/dessen StellvertreterIn

(3) Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:

- Stellungnahme zu wichtigen politischen Fragen
- Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit
 - des Landesvorstandes
 - der Landeskontrollkommission
 - der Landtagsfraktion
 - des Rechenschaftsberichtes gemäß § 23 PartG
- die Entgegennahme des Berichtes über den Vollzug der Beschlüsse vorangegangener Parteitage
- die Wahl des Landesvorstandes, der Landeskontrollkommission und der Landesschiedskommission
- die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag, zum SPE-Kongress und zum Parteikonvent
- die Beschlussfassung über die Berichte nach Anstrich 2, über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen
- die Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge

(4) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt und ist vom Landesvorstand 12 Wochen vor Beginn durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Funktionsperiode kann aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden. Der ordentliche Parteitag muss jedoch vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom Tag des vorangegangenen ordentlichen Parteitages stattfinden.

(5) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Landesparteitages
- auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes
- auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission
- auf Antrag der Mehrheit der Unterbezirksvorstände
- auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Landesparteirats

Die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages muss spätestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Mit der Einberufung setzt der Landesvorstand den Antragsschluss fest.

(6) Anträge von Parteiorganisationen sind spätestens acht Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand einzureichen. Spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag sind die Anträge mit einer Stellungnahme der Antragskommission den Delegierten, den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes, den beratenden Mitgliedern des Landesparteitages, den Unterbezirken und den Antragstellenden zuzusenden. Ortsvereinen, die keinen Antrag gestellt haben, ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.

Bei außerordentlichen Parteitag, bei denen diese Frist auf Grund der Festlegung des Antragsschlusses nicht eingehalten werden kann, sind die Anträge mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich nach Fertigstellung zuzusenden.

(7) Antragsberechtigt sind die Organisationsgliederungen im Landesverband Sachsen sowie die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen auf Landesebene sowie der Landesverband der SGK Sachsen. Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

(8) Der Landesparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt eine Tagungsleitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.

(9) Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll ist von zwei Mitgliedern der Tagungsleitung zu beurkunden. Das Beschlussprotokoll ist vom Landesvorstand zu veröffentlichen und allen Unterbezirken und Ortsvereinen zuzusenden. Delegierte erhalten ein Exemplar des Protokolls auf Anforderung.

§ 5 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er besteht aus dem/der Landesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, dem/der GeneralsekretärIn, dem/der SchatzmeisterIn sowie 17 BeisitzerInnen. Bei mehreren Kandidaturen zum Vorsitz beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, gewählt werden sollen.

Der Landesvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren vom Landesparteitag gewählt; er bleibt bis zur Wahl des neuen Landesvorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge:

- der/die Landesvorsitzende/n
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der/die GeneralsekretärIn auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden
- der/die SchatzmeisterIn
- der 17 BeisitzerInnen

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Landesvorstandssitzungen teil:

- die Vorsitzenden des Landesparteirates, der Landeskontrollkommission, der Landtagsfraktion oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
- der Sprecher oder die Sprecherin der Gruppe der sächsischen SPD-Abgeordneten im Bundestag oder dessen/deren StellvertreterIn
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der sächsischen Mitglieder des Europäischen Parlaments
- der/die LandesgeschäftsführerIn
- die Vorsitzenden der vom Landesvorstand bestätigten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen in Sachsen oder deren StellvertreterInnen
- der/die Vorsitzende der SGK Sachsen

Über die Möglichkeit, weitere Mitglieder beratend hinzuzuziehen, bestimmt der Landesvorstand in seiner Geschäftsordnung. Beratende Vorstandsmitglieder sind keine Parteivorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 PartG.

(3) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- Durchführung der vom Landesparteitag überwiesenen Aufgaben
- die politische und geschäftliche Organisation und Leitung des Landesverbandes
- die politische Bildung der Mitglieder und der hauptamtlichen MitarbeiterInnen im Landesverband
- Einberufung und Durchführung von Landesparteitagen
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen auf Landesebene
- Unterstützung von sonstigen Wahlkämpfen

(4) Zur Durchführung der Landesvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung bestimmt der Landesvorstand aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden, den beiden StellvertreterInnen, dem oder der GeneralsekretärIn, dem oder der LandesschatzmeisterIn, sowie einer vom Landesvorstand festzulegenden Zahl

weiterer Mitglieder. Der oder die LandesgeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil. Der Landesvorstand regelt die Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung.

(5) Mitglieder des Landesvorstandes haben beratende Mitwirkungsrechte in allen Gliederungen des Landesverbandes.

§ 6 Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus:

- stimmberechtigten Mitgliedern
 - einer oder einem Vorsitzenden je Unterbezirk. Im Fall von mehreren Vorsitzenden entscheidet der Unterbezirk, welche/r in den Landesparteirat entsendet wird.
 - 35 von den Unterbezirksparteitagen in geheimer Abstimmung zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertretern. Die Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen zum ordentlichen Landesparteitag auf die Unterbezirke verteilt. Dieser Delegiertenschlüssel gilt jeweils für den Zeitraum bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Parteitags.
- beratenden Mitgliedern
 - den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
 - dem/der Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dessen/deren StellvertreterIn
 - dem/der SprecherIn der Gruppe der sächsischen SPD-Abgeordneten im Bundestag oder dessen/deren StellvertreterIn
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der sächsischen SPD-Mitglieder des europäischen Parlaments
 - dem/der LandesgeschäftsführerIn
 - den sozialdemokratischen Mitgliedern der Staats- und Bundesregierung, sofern sie Mitglied im SPD-Landesverband Sachsen sind
 - den sächsischen Mitgliedern des Parteikonvents
 - den Vorsitzenden der vom Landesvorstand eingerichteten Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise und Projektgruppen gemäß § 10 Organisationsstatut in Sachsen oder deren StellvertreterInnen
 - den Mitgliedern der Kontrollkommission
 - dem/der Landesvorsitzenden der SGK Sachsen oder dessen/deren StellvertreterIn
 - dem/der Vorsitzenden des Betriebsrates oder dessen/deren StellvertreterIn

(2) Der Landesparteirat gibt Empfehlungen für die Politik des Landesverbandes und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung im Landesverband. Er ist vor grundlegenden Entscheidungen des Landesvorstandes zu hören, dies sind insbesondere:

- Grundsatzentscheidungen zur Landespolitik
- Grundsatzentscheidungen zur innerparteilichen Organisation im Landesverband

- Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament

Der Landesparteitag kann dem Landesparteirat weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn dies

- mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder
- mindestens ein Drittel der Unterbezirke oder
- der Landesvorstand

beantragen.

(4) Nach einem ordentlichen Landesparteitag treten die Landesparteiratsmitglieder nach Einberufung durch den neugewählten Landesvorstand innerhalb von vier Wochen zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie zwei StellvertreterInnen.

§ 7 Landeskontrollkommission

(1) Zur Kontrolle des Landesvorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Landesvorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von fünf Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes oder des Landesparteirates sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbandes dürfen der Kontrollkommission nicht angehören.

(3) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Kontrolle muss mindestens halbjährlich stattfinden. Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben als RechnungsprüferInnen gemäß § 9 Abs. 5 PartG.

§ 8 Landesschiedskommission

Die Landesschiedskommission wird nach § 34 Organisationsstatut gewählt.

§ 9 Projektgruppen

Der Landesvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise, Projektgruppen oder Themenforen gemäß § 10 Organisationsstatut einrichten, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Arbeitskreise und Projektgruppen haben Antrags- und Rederecht auf dem Landesparteitag.

§ 10 Aufstellung von KandidatInnen

(1) Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den öffentlichen Wahlen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Wahlgesetze, gemäß § 11 und § 12 Organisationsstatut sowie der Wahlordnung der SPD. Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalvertretungen und Parlamente auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Bei Wahlen auf kommunaler Ebene und bei Landtagswahlen können auch Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, die nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

(2) Einberufung und Durchführung der Wahlkonferenzen zu den Wahlen der Ortschafts-, Gemeinde- und Stadträte bzw. der Bürgermeister/in oder Oberbürgermeister/in veranlasst der Vorstand des jeweils zuständigen Ortsvereins im Benehmen mit dem Unterbezirksvorstand. Ist mehr als ein Ortsverein im Wahlgebiet zuständig, wird diese Aufgabe vom Unterbezirksvorstand wahrgenommen.

(3) Einberufung und Durchführung der Wahlkonferenzen zu den Wahlen der Kreistage bzw. der Landräte veranlasst der Vorstand des jeweils zuständigen Unterbezirktes im Benehmen mit dem Landesvorstand.

(4) Einberufung und Durchführung der Wahlkonferenzen für die Wahlen zum Sächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischem Parlament veranlasst der Landesvorstand. Er kann diese Aufgabe im Falle der Wahlkreisvorschläge für Direktbewerber auf einen zuständigen Unterbezirksvorstand übertragen.

§ 11 Wahlen und Quotierung

(1) Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD. Wahlen gemäß § 3 (1) Wahlordnung der SPD sind geheim. In allen anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Auf der Ebene des Landesverbandes und aller seiner Gliederungen sind bei einer Listenwahl im ersten Wahlgang nur die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben.

(3) Die Vorstände und Gremien aller Ebenen sind gehalten, Vorkehrungen zu treffen, damit in den Funktionen und Mandaten der Partei Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sind. Die Quotierung bezieht sich jeweils auf das gesamte Mehrpersonengremium. Die Aufstellungen der Landesliste zur Landtagswahl und der Kommunalwahllisten erfolgen alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin. Diese Regelungen gelten, solange ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten dafür zur Verfügung stehen.

(4) Die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl und der Landesliste zur Europawahl erfolgt entsprechend den Vorschriften im § 4, Absatz 2 und Absatz 3 Wahlordnung der SPD.

§ 12 Beiträge, Finanzen

(1) Die Höhe der monatlichen Pflichtbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle der Finanzordnung der SPD. Von den Mitgliedsbeiträgen werden 15 Prozent an den Parteivorstand abgeführt, 65 Prozent verbleiben im Landesverband, 10 Prozent im Unterbezirk, 10 Prozent im Ortsverein.

(2) Der Landesvorstand unterstützt die Unterbezirke im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes.

(3) Bei Wahlen oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Landesvorstand besondere Geldsammlungen veranlassen. Über die Aufteilung der Beiträge der Sammlung oder des Erlöses von Sondermarken entscheidet der Landesvorstand. Sondermarken dürfen weder die Unterbezirke noch die Ortsvereine herausgeben.

(4) Mitglieder des SPD-Landesverbandes Sachsen, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Gleiches gilt für Mitglieder des SPD-Landesverbandes, die Regierungsämter innehaben, die keine Wahlämter sind. Über die Höhe der Sonderbeiträge entscheiden auf Landes-, Bundes- und Europaebene der Landesvorstand, auf der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte der jeweils zuständige Unterbezirksvorstand und auf der Ebene der Städte und Gemeinden der Vorstand des zuständigen Ortsvereins.

§ 13 Mitgliederentscheid

(1) Auf Landesebene kann entsprechend § 13 und § 14 Organisationsstatut ein Mitgliederentscheid stattfinden. Der Mitgliederentscheid auf Landesebene kann den Beschluss eines Organs des Landesverbandes ändern, aufheben oder anstelle eines Organs fassen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin für das Amt des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin der SPD in Sachsen kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.

(2) Bei der Bestimmung des Ministerpräsidentenkandidaten oder der Ministerpräsidentenkandidatin durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Gegenstand eines Mitgliederentscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind:

- Fragen der Beitragsordnung
- die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne von Parteigliederungen sowie
- die Beschlussfassung über Änderungen von Statuten, Satzungen und Ordnungen von Parteigliederungen

(4) Ein Mitgliederentscheid findet auf Grund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren kann online stattfinden. Der Mitgliederentscheid muss

einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

- (5) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit,
 - der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt oder
 - wenn es mindestens zwei Fünftel der Unterbezirksvorstände beantragen.

(6) Der Beschluss bzw. der Antrag muss einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. In den Fällen des Mitgliederbegehrens und des Absatz 5, Punkt 3 kann der Landesvorstand einen entsprechenden Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(7) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Mitgliederentscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und sich mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt hat. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Abstimmungsgegenstand ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(9) Die Abstimmung kann online erfolgen oder per Urnen- oder Briefwahl.

(10) Der Landesvorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Mitgliederentscheides, welche die sinngemäße Anwendung des § 13 und 14 Organisationsstatut für den Landesverband Sachsen ermöglicht und ergänzt.

§ 14 Inkrafttreten, Änderung

(1) Das Statut des Landesverbandes kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Anträge auf Änderung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die § 4 (6) vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Im Einzelfall kann der Parteitag mit Dreiviertelmehrheit eine Abweichung von Satz 2 beschließen. In diesem Fall bedarf die Statutenänderung ebenfalls einer Dreiviertelmehrheit.

(2) Für alle in diesem Statut nicht berücksichtigten Fragen gilt das Organisationsstatut der SPD.

Das Statut wurde auf dem Sonderparteitag der SPD Sachsen am 23. März 1991 in Riesa mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und zuletzt auf dem außerordentlichen Landesparteitag am 3. / 4. Juli 2021 in Leipzig geändert. Es tritt nach Beschlussfassung in Kraft.